

Nr. 28/2021

Amtliche Bekanntmachungen

Promotionsordnung des Promotionszentrums Umwelt und Technik

Hochschule Magdeburg-Stendal

Herausgeber:	Hochschule Magdeburg-Stendal Die Rektorin Die Kanzlerin
Redaktion:	Servicebereich für Studium und Internationales - Akademische Angelegenheiten
ausgegeben am:	21. September 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Promotionsordnung des Promotionszentrums Umwelt und Technik an der Hochschule Magdeburg-Stendal (Promotionszentrum UT) vom 20.09.2021	5

PROMOTIONSORDNUNG

des Promotionszentrums Umwelt und Technik an der Hochschule Magdeburg-Stendal (Promotionszentrum UT) vom 20.09.2021

Aufgrund von § 18 Abs. 1 und § 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBI. LSA S. 10), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 [MBI. LSA S. 369, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBI. LSA S. 289)] sowie aufgrund der Verordnung über die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 3. Mai 2021 (GVBI. LSA S. 229) und des Verleihungsaktes des Promotionsrechts für die Fachrichtung Umwelt und Technik an die Hochschule Magdeburg-Stendal durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.05.2021 hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Promotion	6
§ 3 Zuständigkeiten und Organisation	6
§ 4 Promotionsausschuss	6
§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand	7
§ 6 Dissertation	9
§ 7 Bestellung der Betreuerinnen oder Betreuer	10
§ 8 Betreuung der Dissertation	11
§ 9 Promotionsbegleitstudien	11
§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses	11
§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens	
§ 12 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter	13
§ 13 Begutachtung	
§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation	15
§ 15 Prüfungskommission	16
§ 16 Disputation	
§ 17 Gesamturteil	
§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches	18
§ 19 Prüfungsakten	
§ 20 Veröffentlichung der Dissertation	
§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades	20
§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades	
§ 23 Widerspruchsverfahren	21
§ 24 Fortführungsregelung Promotionsverfahren	21
§ 25 In-Kraft-Treten	
Anlage 1: Titelseite für die einzureichende Arbeit	23
Anlage 2: Eidesstattliche Erklärung	24
Anlage 3: Muster Promotionsurkunde	25

§ 1 Geltungsbereich

Das Promotionszentrum Umwelt und Technik ist interdisziplinär zusammengesetzt und institutionell an der Hochschule Magdeburg-Stendal verankert. Es übt das Promotionsrecht entsprechend dieser Ordnung aus.

§ 2 Promotion

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal verleiht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung in Abhängigkeit von der jeweiligen Fachrichtung den akademischen Grad
 - Doktorin beziehungsweise Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder
 - Doktorin beziehungsweise Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) nach einem erfolgreichen Durchlaufen des Promotionsverfahrens.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen in einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) mit öffentlicher Verteidigung (Disputation). Mit der Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, welche die Entwicklung des Wissenschaftszweiges sowie seiner Theorien und Methoden fördern.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gemäß § 4, die Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 7, die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 12 und die Prüfungskommission gemäß § 15.
- (2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.
- (3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.
- (4) Fachlich verantwortlich für das Thema eines Promotionsverfahrens sind die als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassenen Professorinnen oder Professoren gemäß § 7.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus den fünf von den professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums gewählten Zentrumsratsmitgliedern. Den Vorsitz übernimmt die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter des Promotionszentrums Umwelt und Technik. Als beratenes Mitglied wird die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hinzugezogen.

- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere über:
 - 1. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5
 - 2. die Bestellung der oder des Prüfungskommissionsvorsitzenden sowie der Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 7
 - 3. die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 10,
 - 4. die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 12,
 - 5. die Annahme der Dissertation gemäß § 14
 - 6. die Einsetzung der Prüfungskommission gemäß § 15,
 - 7. über den Vollzug der Promotion gemäß § 21.
- (3) Der Promotionsausschuss kann ergänzende fachrichtungsspezifische Bestimmungen bezüglich des für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erforderlichen Abschlusses und Zulassungsvoraussetzungen sowie zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise festlegen.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der beziehungsweise des Vorsitzenden.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nicht-öffentlich. Im Einvernehmen aller Ausschussmitglieder kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Die Sitzungen und Entscheidungen sind zu protokollieren.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch um Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Annahmegesuch sind beizufügen:
 - 1. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und Urkunden für das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium gemäß Absatz 3; ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen,
 - 2. eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs, Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
 - 3. falls vom Promotionsausschuss angefordert, gegebenenfalls ein aktuelles Führungszeugnis mit dem Verwendungszweck Promotion,
 - 4. ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben; das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden sowie der durch die Betreuerinnen oder Betreuer zugestimmten Ressourcen- und Zeitplanung zusammen mit der Erklärung, ob die Dissertation in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden soll,
 - 5. die schriftliche Zusage der Betreuung in Form der Promotionsvereinbarung, in der auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der entsprechenden Regelung der Hochschule Magdeburg-Stendal zugesichert wird,

- 6. Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde, oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
- 7. bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse für die deutsche Sprache; der Nachweis erfolgt insbesondere durch

 - eine Sprachprüfung für die englische Sprache nach TOEFL iBT mit mindestens
 80 von 120 Punkten oder
 - eine Sprachprüfung für die englische Sprache nach TOEIC (Listening/Reading mindestens 785 Punkte, Speaking mindestens 160 Punkte, Writing mindestens 150 Punkte).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Die Annahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn

- eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen durch die Hochschule nicht gesichert ist oder
- 2. die Hochschule Magdeburg-Stendal für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas der Promotion nicht über ein eigenes Promotionsrecht verfügt oder
- 3. Tatsachen gem. § 21 HSG LSA vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrads rechtfertigen würden.

Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5 Absatz 6 und auf Annahme besteht nicht. Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Bescheid mitgeteilt.

- (3) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist:
 - ein fachlich einschlägiger Masterabschluss nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS oder 270 Punkten aufgrund von Einzelfallprüfungen gemäß der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von BA- und MA-Studiengängen und einem Gesamtergebnis mit mindestens guten oder sehr guten Leistungen oder einem ECTS-Rang der Note "B" oder
 - 2. ein nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltender, fachlich einschlägiger Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule; stuft der Promotionsausschuss einen alternativ gleichwertigen Studienabschluss als nicht ausreichend gleichwertig ein, so kann der Promotionsausschuss Auflagen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erteilen oder
 - 3. ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach Ziffer 1 vergleichbaren Studiums im Ausland, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und als gleichwertig eingestuft wird; stuft der Promotionsausschuss einen ausländischen Studienabschluss als nicht gleichwertig ein, so kann er Auflagen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss über eine Zulassung entscheiden.

- (4) Über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen sowie bei ausländischen Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuss. Bei der Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse werden die Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder herangezogen.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Annahme mit Auflagen und einer Frist zu ihrer Erfüllung verbinden, die vor Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) liegen muss. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.
- (6) Entspricht das Fachgebiet des Dissertationsthemas nicht dem abgeschlossenen Hochschulstudium, kann zur Förderung der inter- und transdisziplinären Forschung der Promotionsausschuss im Einzelfall eine Zusatzprüfung verlangen (Eignungsfeststellungsverfahren). Von dem Erfordernis der Zusatzprüfung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (7) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet.
- (8) Die angenommene Doktorandin oder der angenommene Doktorand sollen sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zum Abschluss des Verfahrens als Doktorandin oder Doktorand an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikulieren.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende, Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien liefern. Sie ist elektronisch und in Papierform in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Zusammenfassung ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beizufügen.
- (2) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie oder er die Arbeit abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen selbständig verfasst hat.
- (3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben (bspw. Bachelor- und Masterarbeiten), werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (4) Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. Darüber ist in der Dissertationsschrift eine Erklärung abzugeben.

(5) In der Dissertation müssen die maßgeblichen Forschungsdaten experimenteller und statistischer Natur, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben, enthalten sein. Sie sollen als Anhang beigefügt oder in einem Forschungsdaten-Repositorium hinterlegt werden. Im Bedarfsfall kann für das Repositorium mittels der hochschuleigenen Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Arbeit ein Sperrvermerk beim Promotionsausschuss beantragt werden.

§ 7 Bestellung der Betreuerinnen oder Betreuer

- (1) Dissertationen werden unter der Betreuung von einer Professorin oder einem Professor (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer) angefertigt, welche beziehungsweise welcher dem Promotionszentrum Umwelt und Technik angehört.
- (2) Vom Promotionszentrum Umwelt und Technik können als Zweitbetreuerin oder -betreuer folgende Personen bestellt werden:
 - 1. Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums Umwelt und Technik,
 - promovierte und hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren einer anderen Fachrichtung der Hochschule Magdeburg-Stendal,
 - 3. entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen oder Professoren, promovierte Vertretungsprofessorinnen oder -professoren, promovierte Honorarprofessorinnen oder -professoren,
 - 4. promovierte und hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Universität,
 - 5. promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation.

Zweitbetreuerin oder -betreuer müssen nicht Mitglied des Promotionszentrums Umwelt und Technik sein.

- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen oder Betreuer über die für die Betreuung nötigen Möglichkeiten verfügen und die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen können.
- (4) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Dienst aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer sich zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Verfahrens zusätzlich weitere Betreuerinnen oder Betreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin oder ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 8 Betreuung der Dissertation

- (1) Den Betreuerinnen oder Betreuern obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens. Die Betreuerin oder der Betreuer soll das Dissertationsthema (vorläufiger Arbeitstitel) möglichst frühzeitig, auch vor der Antragstellung auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch die Bewerberin oder den Bewerber, dem Promotionsausschuss anzeigen.
- (2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand muss die Bewerberin oder der Bewerber die schriftliche Zusage der Betreuerin oder des Betreuers in Form einer Promotionsvereinbarung einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5.
- (3) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Betreuerinnen oder Betreuer, welche in einer Promotionsvereinbarung zu regeln sind. Die für die Betreuung und Begutachtung einschlägigen Prinzipien des Wissenschaftsrats zur "guten Promotion" (Wissenschaftsrat, Positionspapier "Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion, November 2011; Drs. 1704-11) sind einzuhalten.

§ 9 Promotionsbegleitstudien

- (1) Das Promotionszentrum Umwelt und Technik der Hochschule Magdeburg-Stendal bietet promotionsbegleitende Studien und Veranstaltungen an. Diese bieten phasenbezogen fachrichtungs- und disziplinübergreifende Unterstützungsleistungen für den Ausbau und die Vertiefung fachübergreifender und methodischer Kompetenzen, insbesondere zum eigenständigen wissenschaftlichen Forschen. Die Teilnahme unterliegt nicht der Benotung und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Über die Teilnahme ist im Zuge der Fortschrittsberichterstattung mit zu berichten.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist zur Teilnahme an der Veranstaltung "Einführung in die Gute Wissenschaftliche Praxis" verpflichtet. Darüber hinaus können der Promotionsausschuss oder die Betreuerin oder der Betreuer die Doktorandin oder den Doktoranden zur Teilnahme an weiteren Veranstaltungen im Promotionszentrum verpflichten.

§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand kann vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gemäß § 7 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Bei der Übernahme einer Betreuung durch ein anderes Mitglied der Professorinnen- oder Professorengruppe ist ein erneuter Antrag auf Annahme gemäß § 5 nicht erforderlich.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Doktorandenverhältnisses beantragen. Die Unterbrechung darf einen Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten. Neben der Begründung ist ein umfassender Zwischenbericht, bei Beendigung ein umfassender Abschlussbericht durch die Doktorandin oder den Doktoranden einzureichen. Die Promotion gilt dann nicht als nicht bestanden und ein erneuter Antrag ist möglich.
- (4) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen.
- (5) Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Doktorandin oder den Doktoranden zu vertreten ist.

Hierzu zählen insbesondere:

- 1. Mutterschutz gemäß §§ 3, 4, 6 Mutterschutzgesetz,
- 2. Elternzeit gemäß § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- 3. chronische Erkrankung oder einer Behinderung im Sinne des § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz),
- 4. Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- 5. Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht gemäß Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

Der entsprechende Nachweis ist dem Promotionsausschuss vorzulegen.

§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der Doktorandin oder des Doktoranden eingeleitet, das an den Promotionsausschuss zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:
 - 1. eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges,
 - 2. ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen nach § 5 Absatz 5
 - 3. die Versicherung der oder des Promovierenden, dass die Kriterien aus § 5 weiterhin erfüllt sind,
 - 4. die Dissertation in Schriftform in drei Ausfertigungen und in elektronischer Form; die Titelseite ist gemäß Anlage 1 anzufertigen; die elektronische Fassung ist anonymisiert (ohne Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten der oder des Promovierenden enthalten) zum Zwecke der Plagiatskontrolle in einer von der Hochschule bestimmten Weise abzugeben; die Plagiatskontrolle kann mit Hilfe beauftragter Dritter erfolgen; der Dissertation sind die bearbeiteten Forschungsdaten als Anhang beizufügen oder in einem Forschungsdaten-Repositorium zu hinterlegen,

- 5. eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.
- (2) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung (Anlage 2) beizufügen mit der Zusicherung, dass
 - 1. die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde,
 - 2. alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommenen Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind,
 - 3. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung
 - 1. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist,
 - 2. die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde oder
 - 3. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Bewerberin oder den Bewerber und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 12 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Mit der Zulassung nach § 11 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen. Die Betreuung und Begutachtung müssen durch unterschiedliche Personen erfolgen.
- (2) Ein Gutachten muss von einem externen Gutachter oder einer externen Gutachterin erstellt werden, die oder der die Voraussetzung gemäß § 3 HAWPromVO erfüllt oder Professoren bzw. Professor einer Universität ist. Für die externen Gutachterinnen oder Gutachter gelten die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der jeweils aktuellen Fassung.

- (3) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss in jedem Falle hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Hochschule Magdeburg-Stendal und Mitglied des Promotionszentrums Umwelt und Technik und der entsprechenden Fachrichtung des Promotionsthemas zugehörig sein.
- (4) Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter können folgende Personen bestellt werden, die die Kriterien nach § 3 HAWPromVO erfüllen:
 - 1. Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums Umwelt und Technik,
 - 2. promovierte und hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren einer anderen Fachrichtung der Hochschule Magdeburg-Stendal,
 - entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen oder Professoren, Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren der Hochschule Magdeburg-Stendal,
 - 4. promovierte und hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren einer anderen Hochschule oder Universität.
- (5) Die Doktorandin oder der Doktorand kann dem Promotionsausschuss Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen.

§ 13 Begutachtung

- (1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachterin oder der Gutachter schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:
 - summa cum laude entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
 - magna cum laude entspricht einer sehr guten Leistung (1),
 - cum laude entspricht einer guten Leistung (2),
 - rite entspricht einer genügenden Leistung (3).

Mit der Bewertung "non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)" wird die Annahme einer Dissertation abgelehnt.

- (2) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vorgeschlagen, kann der Promotionsausschuss entscheiden, ob der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Frist zur Ausführung der Änderungen gesetzt werden kann. Die Gutachterinnen oder Gutachter erhalten nach der Überarbeitung die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen erneut Stellung zu nehmen.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder Überarbeitungsanweisungen sein.

- (4) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vor, soll die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.
- (5) Besteht zwischen den Gutachterinnen oder Gutachtern keine Übereinstimmung über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation, so sollte die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses versuchen, eine Klärung und Annäherung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise von einer Professorin oder eines Professors einer anderen Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung. Für die Gutachterin oder den Gutachter gelten die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG.
- (6) Die oder der Vorsitzende leitet alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses (§ 4) sowie der Prüfungskommission (§ 15) zu und gibt den Professorinnen, Professoren und allen anderen habilitierten Mitgliedern der Hochschule bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen schriftlich zur ausgelegten Dissertation Stellung nehmen.
- (7) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht auf Einsicht in die Gutachten.

§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist (§ 13 Absatz 6) entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter und unter Berücksichtigung eventuell vorliegender weiterer Gutachten gem. § 13 Absatz 5 über die Annahme der Dissertation. Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.
- (3) Der Promotionsausschuss kann die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über diese gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen.
- (4) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder alle Gutachterinnen oder Gutachter diese ablehnen. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Doktorandin oder

- der Doktorand kann eine neue oder eine verbesserte Dissertation in einer festzusetzenden Frist vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Nach Vorliegen aller Gutachten ermittelt der Promotionsausschuss eine Gesamtbewertung der Dissertation. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der in den Gutachten vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtbewertung von mindestens "rite" (3) erforderlich.
- (6) Die Dissertation verbleibt zusammen mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss setzt die Prüfungskommission ein und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist.
- (2) Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen:
 - 1. der oder dem Vorsitzenden. Sie beziehungsweise er wird vom Promotionsausschuss bestimmt. Die beziehungsweise der Vorsitzende darf nicht Gutachterin beziehungsweise Gutachter sein,
 - 2. den Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation,
 - 3. der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer, sofern sie oder er die Bedingungen des § 3 der HAWPromVO erfüllt
 - 4. weitere promovierten Professorinnen oder Professoren des Promotionszentrums Umwelt und Technik.

Bei Verhinderung von Mitgliedern der Promotionskommission kann der Promotionsausschuss Vertreterinnen oder Vertreter bestellen, wobei jedoch immer mindestens eine der Gutachterinnen beziehungsweise einer der Gutachter anwesend sein muss.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet diese. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.

§ 16 Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.
- (2) Die Disputation ist hochschulöffentlich; der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- (3) Zu dieser Prüfung werden die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglieder der Prüfungskommission persönlich eingeladen.

- (4) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (5) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden ein Protokoll angefertigt, welches bei den Akten des Promotionsausschusses verbleibt.
- (6) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Doktorandin oder der Doktorand vor Beginn der Disputation einen hochschulöffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation oder ein von ihr oder ihm gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation aus, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf verwandte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der Bewerberin oder dem Bewerber obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 bis 90 Minuten.
- (8) Der hochschulöffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer englischsprachlichen Dissertation in Englisch erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer englischen Disputation ist das Protokoll auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.
- (9) Für die Berechnung der Bewertung der Disputation sind die in § 13 Absatz 1 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn mindestens die Gesamtnote "rite" (3) erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nicht-öffentlich beraten.
- (10) Bei nicht bestandener Disputation ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers verlängert werden. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.
- (11) Kann die Disputation von der Doktorandin oder vom Doktoranden aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie oder er seinen Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 17 Gesamturteil

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation das Gesamturteil der Promotion fest
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3, die Note der Disputation mit 1/3 gewichtet wird. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:
 - summa cum laude entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
 - magna cum laude entspricht einer sehr guten Leistung (1),
 - cum laude entspricht einer guten Leistung (2),
 - rite entspricht einer genügenden Leistung (3),
 - non rite entspricht einer ungenügenden Leistung (4).
- (3) Die Auszeichnung "summa cum laude" soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden und wenn alle Mitglieder der Prüfungskommission für die Disputation dieses Prädikat vergeben haben.
- (4) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gemäß § 21 beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Immatrikulierte Doktorandinnen oder Doktoranden werden mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.

§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Wurde der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation nicht bestanden, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an.
- (2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion versagt oder der oder dem Promovierten der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 19 Prüfungsakten

- (1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden vom Promotionszentrum aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss Einsicht in die Prüfungsarbeit, die Gutachten und in das Protokoll der Disputation gewährt.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu genehmigen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Promotion als nicht bestanden.
- (2) Die Titelseite ist gemäß Anlage 1 zu gestalten. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (3) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf Antrag um bis zu einem Jahr verlängert werden. Kommt die Doktorandin oder der Doktorand der Veröffentlichungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden.
- (4) Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt durch Abgabe einer elektronischen Version über das Promotionszentrum bei der Hochschulbibliothek der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen Dissertation versichern. Dateiformat und Datenträger sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen, erfüllen nicht das Veröffentlichungsgebot. Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt auf dem Open Access und Forschungsdaten-Repositorium der Hochschulbibliotheken in Sachsen-Anhalt.
- (5) Neben der elektronischen Version sind drei Exemplare der Dissertation als Pflichtexemplare in gebundener Form auf alterungsbeständigem Papier über das Promotionszentrum bei der Hochschulbibliothek abzuliefern.
- (6) Die Doktorandin oder der Doktorand gestattet der Hochschule Magdeburg-Stendal die Übermittlung der Dissertation auf elektronischem Wege durch die Hochschulbibliothek an die Deutsche Nationalbibliothek (DNB). Die Doktorandin oder der Doktorand räumt der Hochschulbibliothek und der DNB das einfache Recht ein, die Dissertation in einem

elektronischen Archiv zu speichern, zu diesem Zweck zu vervielfältigen sowie erforderlichenfalls in ein speicherungsfähiges Format zu konvertieren. Zudem räumt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschulbibliothek und der DNB das einfache Recht ein, die Dissertation zu veröffentlichen und zum Zwecke der öffentlichen Zugänglichmachung, die Dissertation zu vervielfältigen und durch die Bereitstellung auf ihrem Server zu verbreiten oder in Datennetzen zu veröffentlichen sowie die Erfassung der bibliographischen Daten in Datenbanken zu ermöglichen.

- (7) Die Doktorandin oder der Doktorand sollte grundsätzlich den Dissertationstext und den Lebenslauf in zwei getrennten Dokumenten beziehungsweise elektronischen Dateien abgeben. Ist jedoch ein Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden direkter Bestandteil der Dissertation, willigt die Doktorandin oder der Doktorand darin ein, dass diese personenbezogenen Daten von der Hochschulbibliothek an die DNB übermittelt werden können. Darüber hinaus willigt die Doktorandin oder der Doktorand in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die DNB ein. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Speicherung der Daten in einem elektronischen Archiv, in der Gemeinsamen Normdatei und die Übermittlung der Daten an Dritte durch die Bereitstellung der Dissertation durch die DNB. Diese Daten sind über die Website der Deutschen Nationalbibliothek bedingt abrufbar.
- (8) Die Veröffentlichung muss durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind anzugeben:
 - 1. das Thema der Dissertation,
 - 2. die Fachrichtung,
 - 3. die Hochschule Magdeburg-Stendal,
 - 4. der Vor- und Nachname der Doktorandin oder des Doktoranden,
 - 5. ihr beziehungsweise sein früher erworbener akademischer Grad,
 - 6. Titel und Namen der Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer,
 - 7. Titel und Namen der Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter,
 - 8. Einreichungs- und Prüfungstermine,
 - 9. Erscheinungsort und -jahr.

§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Soweit die Voraussetzungen gem. § 20 erfüllt sind, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde an die Doktorandin oder den Doktoranden vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters des Promotionszentrums Umwelt und Technik und der Rektorin oder des Rektors der Hochschule Magdeburg-Stendal und wird mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Text der Urkunde lautet im Regelfall (Anlage 4):

"Die Hochschule Magdeburg-Stendal verleiht während der Amtszeit der Rektorin/des Rektors [Frau/Herrn] Prof. Dr. [Name] und der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters des Promotionszentrums Umwelt und Technik [Herrn/Frau] Prof. Dr. [Name] durch diese

Urkunde [Herrn/Frau] [Name], geboren am [Datum] in [Ort] den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors [Spezifizierung], nachdem [sie/er] in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Betreuung durch [Erstbetreuerin oder Erstbetreuer], [Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer] durch [ihre/seine] Dissertation "[Titel der Dissertation]" und durch die Disputation [ihre/seine] wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet [Note]." (Anlage 4).

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann über das Rektorat eine vorläufige befristete Bescheinigung für die Dauer von einem Jahr über die Promotion aushändigt werden. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde durch den Promotionsausschuss festgestellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen hat, gilt die Promotion als nicht bestanden.
- (2) Nach Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen gem. § 21 HSG LSA. Die Rückgabe der Promotionsurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Betroffene oder der Betroffene Widerspruch beim Promotionsausschuss oder bei der Rektorin oder beim Rektor der Hochschule Magdeburg-Stendal erheben. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Rektorin oder den Rektoren der Hochschule Magdeburg-Stendal weiter, die oder der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 24 Fortführungsregelung Promotionsverfahren

(1) Sofern die Anzahl der Professoren oder Professorinnen eines Fachbereichs oder fachrichtungsbezogenen Promotionszentrums gemäß § 1 Satz 1 HAWPromVO unter sechs fällt, ruht das Promotionsrecht, bis gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium eine Nachfolgerin oder Nachfolger benannt wurde, der oder die den Voraussetzungen nach § 3 HAWPromVO entspricht. Zur Beendigung laufender Verfahren können Professoren oder Professorinnen anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 3 HAWPromVO erfüllen, gemäß § 75 Absatz 3 HSG LSA kooptiert werden. (2) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Promotionszentrum können laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Dies gilt auch unabhängig vom Ausgang der Evaluation der Verleihung des Promotionsrechts.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17.02.2021 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.05.2021.

Magdeburg, 20.09.2021

Die Rektorin

Anlage 1: Titelseite für die einzureichende Arbeit

[Titel der Dissertation]

Dem Promotionszentrum Umwelt und Technik an der Hochschule Magdeburg-Stendal eingereichte

emgereichte
DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
DOCTOR (Dr)
Vorgelegt von
(akad. Grad Vorname Name)
Geboren amin

[Magdeburg/Stendal], den (Einreichungsdatum)

Anlage 2: Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die angeführten Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialen oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

(Ort, Datum)	
(Unterschrift)	

Anlage 3: Muster Promotionsurkunde



Promotionsurkunde

Das Promotionszentrum Umwelt und Technik an der Hochschule Magdeburg-Stendal verleiht während der Amtszeit [der Rektorin / des Rektors]

[Frau/Herrn] Prof. Dr. [Name]

[Name, Vorname]

Nachname, Vorname

[TT.MM.JJJJ, Ort]

Geburtsdatum Geburtsort und der Leitung des Promotionszentrums Umwelt und Technik

[Herrn/Frau] Prof. Dr. [Name]

den akademischen Grad [einer/eines]

Doktorin/Doktors [Dr.-Ing./Dr. rer. nat.],

nachdem [sie/er] in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Betreuung durch

[Erstbetreuerin oder Erstbetreuer], [Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer]

durch [ihre/seine] Dissertation

"[Titel der Dissertation]"

und durch die Disputation [ihre/seine] wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

(S i e g e l) Das Gesamturteil lautet [Note].

Rektorin/Rektor Zentrumsleiterin/Zentrumsleiter